

Synopse

zur 3. Änderung der Satzung zur Ehrung verdienter Persönlichkeiten der Stadt Plauen (Ehrungssatzung)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 1 Geltungsbereich Die Stadt Plauen kann verdiente Persönlichkeiten und deren Andenken nach dieser Satzung ehren.	
§ 2 Ehrungsarten (1) Arten der Ehrung sind a) die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Plauen, b) die Verleihung der Stadtplakette der Stadt Plauen, c) die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und des Ehrenringes der Stadt Plauen und d) die Grabstättenerhaltung. (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und des Ehrenringes schließt die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Plauen ein. (3) Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen der Stadt Plauen Zuteil werden.	§ 2 Ehrungsarten (1) Arten der Ehrung sind a) die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Plauen, b) die Verleihung der Stadtplakette der Stadt Plauen, c) die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und des Ehrenringes der Stadt Plauen, d) die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Plauen und e) das Ehrengrab und das Ehrenbegräbnis (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und des Ehrenringes schließt die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Plauen ein. Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen der Stadt Plauen zu teilwerden. § 2a Turnus und Verleihung der Ehrungen (1) Die Verleihung der Stadtplakette und des Ehrenbürgerrechts finden jeweils zusammen, in einem Turnus von zwei Jahren statt. Je Turnus kann immer nur eine Persönlichkeit das Ehrenbürgerrecht der Stadt Plauen und höchstens drei Persönlichkeiten die Stadtplakette erhalten. Die Ehrungen erfolgen im Rahmen einer gemeinsamen Festveranstaltung. Die Rede zur Würdigung des zu Ehrenden wird durch die vorschlagende Partei und bei Bürgervorschlägen durch ein Stadtratsmitglied oder den Oberbürgermeister gehalten.

	(2) Die Auszeichnung mit der Ehrennadel kann jährlich erfolgen. Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt auf dem Jahresempfang des Oberbürgermeisters.
--	---

§ 3 Stadtplakette (1) Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Entwicklung der Stadt Plauen, um deren Ansehen oder um das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben oder dafür tätig gewesen sind, kann die Stadtplakette der Stadt Plauen verliehen werden. Sie müssen nicht Bürger der Stadt Plauen sein. (2) Die Stadtplakette zeigt auf der Vorderseite das Siegel der Stadt Plauen. Die Rückseite trägt die Umschrift „Für besondere Verdienste um die Stadt Plauen verliehen“, den Namen des zu Ehrenden und das Verleihungsdatum. Die Gestaltung der Stadtplakette entspricht der Darstellung in Anlage 1 zu dieser Satzung. (3) Die Stadtplakette wird mit Urkunde verliehen, in der die Verdienste des Auszuzeichnenden dargestellt sind.	§ 3 Stadtplakette (2) Um Verdienste für die Entwicklung der Stadt Plauen in besonderem Maße oder um den Einsatz für das Wohl der Bürger aus Absatz 1 handelt es sich insbesondere bei: 1. Verdiensten um die Stärkung und Förderung der Zivilgesellschaft und des Ehrenamts, 2. Verdiensten um Demokratieförderung und Stärkung von Partizipation in der Bürgerschaft und Stadtgesellschaft, 3. Verdiensten um das Engagement im Bereich Bürgerbeteiligung und 4. Verdiensten des sozialen Zusammenhalts. Um Verdienste für die Entwicklung der Stadt Plauen in besonderem Maße oder um den Einsatz für das Wohl der Bürger aus Absatz 1 handelt es sich des Weiteren um alle Verdienste auf den Gebieten, 1. der Kunst und Kultur, 2. des Sozialen im weiteren Sinne, insbesondere der Kinder-, Jugend- und der Seniorenarbeit der Stadt Plauen, 3. der Wirtschaft und 4. des Sports. (3) Die Stadtplakette zeigt auf der Vorderseite das Siegel der Stadt Plauen. Die Rückseite trägt die Umschrift „Für besondere Verdienste um die Stadt Plauen verliehen“, den Namen des zu Ehrenden und das Verleihungsdatum. Die Gestaltung der Stadtplakette entspricht der Darstellung in Anlage 1 zu dieser Satzung.
---	--

	(4) Die Stadtplakette wird mit Urkunde verliehen, in der die Verdienste des Auszuzeichnenden dargestellt sind.
§ 4 Ehrenbürgerrecht und Ehrenring (1) Persönlichkeiten, die sich hervorragende und bleibende Verdienste um die Entwicklung der Stadt, deren Ansehen oder das Wohl ihrer Bürger erworben haben, kann das Ehrenbürgerrecht der Stadt Plauen verliehen werden. Sie müssen nicht Bürger der Stadt Plauen sein. (2) Mit der Ehrenbürgerwürde wird der Ehrenring und der Ehrenbürgerbrief der Stadt Plauen verliehen. (3) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem Ehrenbürger zu. Der Ehrenring darf weder von ihm noch von seinen Erben verschenkt oder veräußert werden. Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers. (4) Der Ehrenring ist aus Gold gefertigt. Er zeigt das Siegel der Stadt Plauen. Die Umrandung trägt die Worte "Ehrenring der Stadt Plauen". Auf der Innenseite sind der Name des Trägers und der Tag der Verleihung eingraviert. Die Gestaltung des Ehrenringes entspricht der Darstellung in Anlage 2 zu dieser Satzung	§ 4 Ehrenbürgerrecht und Ehrenring (2) Mit der Ehrenbürgerwürde wird der Ehrenring und der Ehrenbürgerbrief der Stadt Plauen verliehen. Außerdem erfolgt mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Plauen. (3) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem Ehrenbürger zu (Höchstpersönlichkeit). Der Ehrenring darf weder von ihm noch von seinen Erben verschenkt oder veräußert werden. Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers. (4) Der Ehrenring ist zu Teilen aus Gold gefertigt. Er zeigt das Siegel der Stadt Plauen. Die Umrandung trägt die Worte "Ehrenring der Stadt Plauen". Auf der Innenseite sind der Name des Trägers und der Tag der Verleihung eingraviert. Die Gestaltung des Ehrenringes entspricht der Darstellung in Anlage 2 zu dieser Satzung. § 4a Ehrennadel (1) Stadträte erhalten ab der Dauer ihrer Mitgliedschaft im Stadtrat von zwanzig Jahren eine einmalige Auszeichnung in Form einer Ehrennadel. (2) Als Dauer der Mitgliedschaft gilt die summarische Zeit der Zugehörigkeit zum Gremium, auch wenn sie unterbrochen ist.

§ 5 Ehrengrab und Ehrenbegräbnis (1) Für verstorbene Ehrenbürger der Stadt Plauen sowie für Oberbürgermeister der Stadt Plauen und jeweils für deren Ehepartner kann die Beisetzung in einem Ehrengrab im Ehrenhain links und rechts des Hauptweges zum Krematorium für die doppelte reguläre Nutzungsdauer ermöglicht werden. Die Kosten für den Grabplatz trägt die Stadt Plauen. Verwandte ersten Grades von verstorbenen Ehrenbürgern und von Oberbürgermeistern der Stadt Plauen können nach Maßgabe der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung im Ehrengrab mit beigesetzt werden. (2) Für im Dienst stehend verstorbene Oberbürgermeister kann ein Ehrenbegräbnis ermöglicht werden. Die Kosten hierfür einschließlich der Kosten einer angemessenen Bestattung trägt die Stadt Plauen. (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Persönlichkeiten, die sich in besonders herausragender Weise um die Stadt Plauen verdient gemacht haben. Hierüber entscheidet der Oberbürgermeister nach Beratung mit dem Ältestenrat. (4) Zum Gedenken an verstorbene bedeutende Persönlichkeiten der Stadt Plauen kann deren Grabstätte im Gebiet der Stadt Plauen nach Ablauf der regulären Nutzungszeit für die Dauer von zwanzig Jahren erhalten werden. Hierüber entscheidet der Oberbürgermeister nach Beratung mit dem Ältestenrat. § 18 Absatz 1 und Absatz 3 Friedhofssatzung bleiben unberührt. Die Dauer kann nach Maßgabe dieser Satzung wiederholt verlängert werden.	§ 5 Ehrengrab und Ehrenbegräbnis; Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten (1) Für verstorbene Ehrenbürger der Stadt Plauen sowie für ehemalige Oberbürgermeister der Stadt Plauen und jeweils für deren Ehepartner kann die Beisetzung in einem Ehrengrab im Ehrenhain links und rechts des Hauptweges zum Krematorium für die doppelte reguläre Nutzungsdauer ermöglicht werden. Die Kosten für den Grabplatz trägt die Stadt Plauen. Verwandte ersten Grades von verstorbenen Ehrenbürgern und von ehemaligen Oberbürgermeistern der Stadt Plauen können nach Maßgabe der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung im Ehrengrab mit beigesetzt werden. (4) Zum Gedenken an verstorbene bedeutende Persönlichkeiten der Stadt Plauen, die nicht zwingend nach § 4 das Ehrenbürgerrecht innehaben müssen, kann deren Grabstätte im Gebiet der Stadt Plauen nach Ablauf der regulären Nutzungszeit für die Dauer von zwanzig Jahren erhalten werden. Hierüber entscheidet der Oberbürgermeister nach Beratung mit dem Ältestenrat. Die Dauer kann nach Maßgabe dieser Satzung wiederholt verlängert werden. § 18 Absatz 1 und Absatz 3 Friedhofssatzung bleiben unberührt.
§ 6 Verfahren (1) Über die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Plauen entscheidet der Oberbürgermeister.	§ 6 Verfahren (1) Im Rahmen der Entscheidung über die Verleihung der Stadtplakette und des Ehrenbürgerrechts hat jeder Einwohner der Stadt Plauen, der Oberbürgermeister und die

(2) Im Übrigen entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder auf Vorschlag des Oberbürgermeisters oder einer Stadtratsfraktion. Die Stadtplakette wird nach Verdiensten auf wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, sportlichem oder sonstigem Gebiet verliehen.	Fraktionen des Stadtrates der Stadt Plauen das Recht, Persönlichkeiten vorzuschlagen. (2) Die namentlichen Vorschläge nach Absatz 1 sind, versehen mit einer ausführlichen Begründung und unter Angabe der Kontaktdaten des Vorgeschlagenen, bis einschließlich zum 28. Februar des Verleihungsjahres beim Oberbürgermeister schriftlich einzureichen. Die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Eine Rücknahme der eingereichten Vorschläge ist bis einen Tag vor der Beschlussfassung in der Sitzung des Stadtrates zulässig. Eine Vorberatung der eingereichten Vorschläge findet im Ältestenrat statt. (3) Die Wahl des Ehrenbürgers und der Stadtplakettenträger erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung des Stadtrates der Stadt Plauen in geheimer Abstimmung. Über jeden der eingereichten Vorschläge wird einzeln abgestimmt. Das Verfahren nach den folgenden Absätzen 4 und 5 bleibt unberührt. (4) Liegt nur ein Vorschlag zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes vor, ist dieser gewählt, wenn dieser die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erhält. Sollten zwei oder mehr Vorschläge vorliegen und erhalten zwei oder mehrere davon die Zweidrittelmehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Für das Verfahren im zweiten Wahlgang gilt, dass jeder Stadtrat über eine Stimme verfügt und aus den Vorschlägen nach Satz 2 ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Kandidaten die im zweiten Wahlgang erforderliche Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen. Erhält auch hier keiner die Mehrheit, entscheidet das Los des Oberbürgermeisters. (5) Als Stadtplakettenträger ist gewählt, wer die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates erhält. Erreichen mehr als drei Persönlichkeiten die für die Stadtplakettenverleihung erforderliche Mehrheit aus Satz 1, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Für das Verfahren im zweiten Wahlgang gilt, dass die drei Kandidaten als gewählt gelten, die
---	---

	absteigend die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei Gleichstand erfolgt zwischen den Kandidaten eine Stichwahl. (6) Über die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Plauen entscheidet der Oberbürgermeister.
§ 7 Aberkennung (1) Eine Ehrung auf Grund dieser Satzung kann aus wichtigem Grund entsprechend § 6 Abs. 2 aberkannt werden. (2) Der Betroffene ist verpflichtet, die verliehenen Gegenstände an die Stadt Plauen zurückzugeben.	§ Aberkennung (1) Eine Ehrung auf Grund §§ 3 und 4 dieser Satzung kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von Zweidritteln aller Mitglieder des Stadtrates der Stadt Plauen entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 1 aberkannt werden. (2) Der Betroffene ist verpflichtet, die verliehenen Gegenstände nach §§ 3 und 4 dieser Satzung an die Stadt Plauen zurückzugeben.
§ 8 Inkrafttreten	§ 8 Inkrafttreten